

## **S a t z u n g** **über die Gebühren für den Einsatz der** **Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bensheim**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 26) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim in ihrer Sitzung vom 28.09.2017 folgende

### **Feuerwehrgebührensatzung**

beschlossen:

#### **§ 1** **Gebührentatbestand**

Die den Feuerwehren der Stadt Bensheim bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

#### **§ 2** **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2017 (GVBl. S. 66), gilt entsprechend,

4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
  5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
  6. die Person, die wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
  7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
  8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
  2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
  3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde (z.B. Fehlalarm durch Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind sowie Fehllarme durch Meldungen von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin oder des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden),
  4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
  5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.
- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Grundlagen der Gebührenbemessung**

- (1) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bensheim, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einsatzleiters der Feuerwehr.

### **§ 4**

#### **Auslagen**

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als zwei Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

### **§ 5**

#### **Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.

- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

## **§ 7 Härtefälle**

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

## **§ 8 Sicherheitsleistungen**

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr vom 01.06.2008 außer Kraft.

Bensheim, den 30.09.2017

Magistrat der Stadt Bensheim  
Richter, Bürgermeister

- I. Grundsatzung**  
beschlossen am 28.09.2017  
veröffentlicht im BA am 30.09.2017  
in Kraft getreten am 01.10.2017

## G e b ü h r e n v e r z e i c h n i s

<b>1. Personalgeldern</b>	<b>Betrag in € / je 15 Minuten</b>
1.1 Brand- und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	6,75
1.2 Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	6,75
<b>2. Fahrzeuggebühren</b>	<b>Betrag in € / je 15 Minuten</b>
2.1 Einsatzfahrzeuge	
Einsatzleitwagen (ELW)/ Kommandowagen (Kdow)	16,00
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)/Jeep	6,00
Personenkraftwagen (Dienstwagen Stadtbrandinspektor)	12,00
2.2 Löschfahrzeuge	
Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6, LF 10/6 oder LF 16/1)	37,00
Tanklöschfahrzeuge (TLF 16/25 oder TLF 20/40)	43,00
Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF oder TSF-W)	17,00
2.3 Sonderfahrzeuge	
Drehleiter (DLK 23/12)	64,00
Waldbrandfahrzeug (TLF Sonder)	13,00
Tankwagen Öl (TW Öl)	16,00
Rüstwagen (RW 1)	35,00
Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz (GW AS)	22,00
Gerätewagen Gefahrgut (GWG 2)	27,00
Gerätewagen Nachschub (GW N)	13,00
2.4 Anhänger	
Standard- und Sonderanhänger	5,00
Ölsanimat	5,00

<b>3.</b>	<b>Boote</b>	<b>Betrag in € / je 15 Minuten</b>
3.1	Mehrzweckboot	6,00
<b>4.</b>	<b>Geräte</b>	<b>Betrag in € / je 15 Minuten</b>
	Tauchpumpe (TP 4 oder TP 8)	4,00
	Öl-Wasser-Sauger	5,00
	Ölsperre je 10 m	3,00
<b>5.</b>	<b>Einsatzbedingtes Reinigen und Prüfen</b>	<b>Betrag in €</b>
5.1	Chemikalienanzüge	
5.1.1	Prüfen, Reinigen und Desinfizieren von Chemikalienschutzanzügen (nach Einsatz)	101,00
5.1.2	Prüfen von Chemikalienschutzanzügen	34,00
5.1.3	Prüfen, Reinigen und Desinfizieren von Chemikalienschutzanzügen (Übungsanzüge)	68,00
5.1.4	Werden Chemikalienschutzanzüge nach Einsätzen von Dritten geprüft, gereinigt und desinfiziert oder müssen wegen Nicht-Mehr-Verwendbarkeit ersetzt werden, so bemisst sich die Gebühr nach Personal-, Material- und Fremdreinigungsaufwand. Für alle Leistungen nach 5.1.1, 5.1.2 und 5.1.3 werden zusätzlich die tatsächlichen Kosten für Ersatzteile berechnet.	
5.2	Atemschutzleistungen für Dritte	
5.2.1	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar bis 4 l und 300 bar bis 6,8 l	8,00
5.2.2	Reinigung, Desinfektion und Prüfung von Atemschutzmasken, 2-,4-,6,-Jahresprüfung	15,00
5.2.3	Halbjahres, Jahres-Prüfung Pressluftatmer	18,00
5.2.4	6-Jahres-Prüfung Pressluftatmer	37,00
5.2.5	Reinigung der Bebänderung/ Tragplatte nach Einsatz von Pressluftatmer	18,00

5.2.6	Halbjahres-, 1-, 3- Jahresprüfung Lungen- automat	17,00
5.2.7	6-Jahres-Prüfung von Lungenautomat	50,00
5.2.8	Prüfung und Wartung nach Brandeinsatz, Heißausbildung von Lungenautomaten	59,00
5.2.9	Prüfung und Wartung nach Übung von Lungenautomaten	50,00
5.2.10	Für alle Leistungen nach 5.2.1 bis 5.2.9 werden zusätzlich die tatsächlichen Kosten für Ersatzteile berechnet.	
<b>6.</b>	<b>Leistungen außerhalb von Einsätzen</b>	<b>Betrag in €</b>
6.1	Allgemeine Werkstatteleistungen	
6.1.1	Personalkosten für eine Arbeitskraft je Arbeitsstunde (inkl. Kleinmaterial, Werkzeug- und Maschinennutzung)	54,00
6.1.2	Personalkosten für jede weitere Arbeitskraft je Arbeitsstunde	49,00
6.1.3	Für alle Leistungen nach 6.1.1 und 6.1.2 werden zusätzlich die tatsächlichen Kosten für Ersatzteile berechnet	
6.2	Prüfung von Leitern und Absturzsicherung	
6.2.1	Schiebleiter	57,00
6.2.2	Vierteilige-Steckleiter	28,00
6.2.3	Absturzsicherung	57,00
6.3	Funkalarmempfänger	
6.3.1	Programmieren eines Digitalfunkgerätes	28,00
6.3.2	Update eines Digitalfunkgerätes	19,00
6.3.3	Für alle Leistungen nach 6.3.1 und 6.3.2 werden zusätzlich die tatsächlichen Kosten für Ersatzteile berechnet.	

- 7. Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen**
- 7.1. Für die entstehenden Aufwendungen etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.
- 8. Missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung Betrag in €**
- 8.1 Fehlalarmierungen durch automatische Brandmeldeanlagen pauschal 590,00
- 8.2 Fehlalarmierungen durch Nicht-Brandmeldeanlagen pauschal 590,00
- 8.3 Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet. nach Zeitaufwand; mindestens aber 500,00
- 9. Gebühren in sonstigen Fällen Betrag in €**
- 9.1 Insekteneinsatz pauschal 75,00
- 9.2 Abnahme einer Brandmeldeanlage pauschal 146,00
- 9.2.1 Für alle Leistungen nach 9.2 werden zusätzlich die tatsächlichen Kosten für Ersatzteile berechnet
- 9.3 Brandschutzschulung Gebühr pro Person 16,00
- 9.4 Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet